

des Betriebes dar, dem sie nach der Zusammenlegung angehören.

Abschnitt II

Vereinigungen volkseigener Betriebe

§ 4

Die volkseigenen Betriebe, die wegen ihrer geringen Größe oder ihrer Produktionsbedingungen nicht der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt werden, werden zu Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) zusammengefaßt.

§ 5

Die Zusammenfassung dieser Betriebe in VVB erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten. Wenn die Zahl der Betriebe, ihre räumliche Entfernung voneinander oder ihre fachliche Eigenart es erforderlich machen, erfolgt die Zusammenfassung der Betriebe in mehreren, nach regionalen Gesichtspunkten geleiteten Vereinigungen.

§ 6

Die in VVB zusammenzufassenden volkseigenen Betriebe scheidet aus der Rechtsträgerschaft der VVB, der sie bisher angehört haben, aus und gehen als unselbständige Zweigbetriebe mit allen Aktiven und Passiven in die Rechtsträgerschaft der neugebildeten VVB über. Die neugebildeten VVB sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Alle volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, streng nach dem Rentabilitätsprinzip auf der Grundlage von Finanzplänen zu arbeiten.

Abschnitt III

Unterstellung der Leitungen der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen volkseigener Betriebe

§ 7

Die Hauptdirektoren' und Direktoren der VVB und der unmittelbar geleiteten und verwalteten Betriebe unterstehen unmittelbar dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung des entsprechenden Ministeriums.

Abschnitt IV

Auflösung der VVB (L)

§ 8

Die WB der Länder werden aufgelöst. Die in den WB (L) zusammengefaßten Betriebe werden, soweit sie mehr als örtliche Bedeutung haben oder soweit dies die Konzentration auf industrielle Schwerpunkte notwendig macht, dem zuständigen Fachministerium unmittelbar unterstellt (§ 1) oder einem der neugeschaffenen Betriebe (§ 3) oder einer der neugeschaffenen VVB (§ 4) eingegliedert.

§ 9

Betriebe, die einer VVB (L) angehören und nicht nach § 8 einer Verwaltungsorgan der volkseigenen Industrie, das einem Fachministerium der Republik untersteht, unterstellt oder eingegliedert werden,

werden in die zu bildenden Organe der örtlichen volkseigenen Industrie eingegliedert. Zu diesem Zweck werden die Wirtschaftsminister der Länder die Rechtsträgerschaft für die in die Nutzung und Verwaltung kommunaler Körperschaften eingehenden Betriebe festlegen.

§ 10

Für die nach § 8 den Verwaltungsorganen der Republik zu unterstellenden oder einzugliedernden Betriebe gelten die Bestimmungen über die Änderung der Rechtsträgerschaft gemäß § 2 und § 6.

Abschnitt V

Übertragung von Vermögenswerten

§ 11

Für die Übertragung von Vermögenswerten von einer VVB auf die andere oder von aufgelösten WB auf neuzubildende Vereinigungen ergehen besondere Weisungen, die gemeinsam von den zuständigen Fachministerien mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

4

§ 12

Schwere Maschinen, die sich in Betrieben von Kommunalwirtschaftsunternehmen befinden und dort nicht voll ausgenutzt werden oder sonst in zentralgeleiteten Betrieben der Industrie zur Erfüllung von Schwerpunktaufgaben benötigt werden, sind mit dem zum 31. Dezember 1950 zu ermittelnden Bilanzwert an Betriebe der zentralgeleiteten Industriezweige vermögensrechtlich zu übertragen. Die vermögensrechtlich zu übertragenden Maschinen sind von den zuständigen Fachministerien der Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie des betreffenden Landes in einheitlichen Listen zu erfassen, die den Anträgen auf Umsetzung zugrunde zu legen sind. Die Umsetzungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Anträge auf Umsetzung sind an diese bis zum 15. März 1951 zu richten.

Abschnitt VI

Bestätigung des Strukturplanes und der Betriebslisten der¹ volkseigenen Industrie

§ 13

Der Strukturplan mit den dazugehörigen Betriebslisten der volkseigenen Industrie, der Republik wird bestätigt.

Abschnitt VII

Zeitpunkt der Neuordnung

§ 14

Die nach diesen Grundsätzen durchzuführende Neuordnung wird wirksam mit dem 1. Januar 1951. Der Übergang der Rechtsträgerschaft erfolgt nach